

Neues über das Sprachenrecht in der Schweiz

Autor(en): **Siggentaler, A. H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1972)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Darüber müssen nun zunächst die Belgier nachdenken. Auch die Frankophonen haben ihre Zusammenarbeit im Internationalen Rat der französischen Sprache. Sie arbeiten darin um so intensiver mit, seitdem sie sich bewußt geworden sind, im eigenen Lande eine Minderheit zu sein. Das müßte ihnen ihr Verständnis für die noch kleinere Minderheit erleichtern.

Belgien, Musterland der europäischen Einigung, hat in seiner eigenen jüngsten Geschichte erlebt, daß eine Nationalität nicht auszulöschen ist. Es hat mit viel Phantasie ins Staatsrecht seiner Verfassung den Begriff Kulturautonomie eingebracht. Er ist auch notwendig für den Zusammenhalt in Europa. Der „Bikulturrismus“ endet leicht in Kulturlosigkeit. Die Deutschsprachigen in Belgien wollen nicht nur ihre Folklore bewahren, wie zum Beispiel ihre Schützenfeste, sondern ganz zu diesem Kulturbereich gehören. Und sie meinen, das müßte auch für Belgier möglich sein.

„Frankfurter Allgemeine“

Neues über das Sprachenrecht in der Schweiz

Vor fast einem Vierteljahrhundert ist in der Reihe „Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie“ (Bd. 3, 1947) die grundlegende Arbeit „Das Sprachenrecht der Schweiz“ von *Cyrill Hegnauer* erschienen (besprochen im „Sprachspiegel“ 6/1948). Inzwischen haben die Sprachenfragen in der Schweiz an Zahl und Bedeutung zugenommen: Jurafrage; kantonale und bundesrechtliche Anerkennung einer privaten welschen Schule für Beamte in Bern; Erwachen der Deutschfreiburger in Stadt und Land zu neuem Selbstbewußtsein (Gründung der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft 1959); Ausdehnungsdrang des französischsprachigen Schulwesens in der Gegend von Biel (Nidau); Zuwanderung einer großen Zahl ausländischer Arbeiter mit ihren Familien, vor allem Italiener, deren sprachliche Eingliederung in unsere Gemeinwesen zu einer ebenso schwierigen wie dringlichen Angelegenheit geworden ist. In diesen gleichen 25 Jahren war auch eine gewisse Aufweichung der rechtlichen Auffassungen über die Bedeutung des Sprachgebietsgrundsatzes für unser mehrsprachiges Land festzustellen: Es wurde und wird versucht, dem Grundsatz der sogenannten Sprachenfreiheit der Einzelpersonen vor dem Grundsatz und Erfordernis der Erhaltung der Sprachgebiete den Vorrang einzuräumen.

In der hier anzuzeigenden Dissertation von *Peter Schächli** haben wir nun ein dem „Hegnauer“ ebenbürtiges wissenschaftliches Werk erhalten, das den neuesten Stand der herrschenden Rechtslehre wiedergibt. Erfreulicherweise wird darin die überragende und für den Weiterbestand der mehrsprachigen Schweiz — und damit des Sprachfriedens in unserm Land — lebenswichtige Bedeutung des Sprachgebietsgrundsatzes (Territorialitätsprinzip) bekräftigt. Schächli führt bei der Behandlung der Sprachenfreiheit und ihrer Schranken aus: „Darüber hinaus [nämlich über die sog. Generalpolizeiklausel] ergeben sich weitere sehr wesentliche Einschränkungen aus dem den öffentlichen Sprachgebrauch beherrschenden Territorialprinzip, ja das Territorialprinzip darf mit Fug als das beherrschende Prinzip zur Regelung des öffentlichen Sprachgebrauchs bezeichnet werden (S. 59). Und weiter: „Damit wird namentlich der öffentliche Sprachgebrauch durch die im Kompetenzbereich jeder Behörde heimischen Sprachen bestimmt, und für den privaten Sprachgebrauch ergeben sich teilweise recht einschneidende Einschränkungen, so insbesondere die Pflicht fremdsprachiger Einwanderer zur sprachlichen Assimilierung“ (S. 59/60). Es ist kein Widerspruch hiezu, daß neue Tatsachen und neuere Lehre den Magistraten und Beamten der zentralen Bundesbehörden eine Art sprachliche Exterritorialität zuerkannt haben (Ausführungen Schächlis hiezu S. 72—75), jedenfalls so lange, als die französische Schule in Bern nicht als öffentliche städtische Schule anerkannt, sondern lediglich vom Bund und vom (zweisprachigen) Kanton Bern unterstützt wird. Schächli deutet für die fernere Zukunft die Möglichkeit der Anerkennung einer teilweisen Zweisprachigkeit der Bundesstadt an. Er hält es sodann für logisch, daß mit der Zeit in Bern auch eine Schule mit italienischem Unterricht für die Kinder der Beamten aus der Südschweiz und in Lausanne wegen des Bundesgerichts auch eine Schule mit deutschem Unterricht kommen könnte.

Der große Wert der Dissertation Schächli liegt u. a. darin, daß er die Verhältnisse in den zweisprachigen Kantonen Bern, Freiburg, Wallis und Graubünden ausführlich darstellt und dabei insbesondere auch die Lage in den Städten an der Sprachgrenze — die man die deutsch-welschen Nahtstellen oder Scharniere nennen könnte — zeigt: Siders, Freiburg, Biel. Da es schon nicht möglich ist, in dieser Besprechung oder Anzeige — die lediglich zum Kauf und Studium des Werkes anreizen soll — den ganzen Reichtum des Inhalts auszubreiten, sei deshalb aus dem neun Seiten um-

* *Der Schutz sprachlicher und konfessioneller Minderheiten im Recht von Bund und Kantonen. Das Problem des Minderheitenschutzes.* Diss. Zürich. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft NF, 358). Zürich: Schultheß Polygraphischer Verlag 1971. XXX + 285 Seiten.

fassenden Inhaltsverzeichnis das 7. Kapitel über die Rechtsstellung der Sprachen in den Kantonen wiedergegeben (S. VIII/IX):

I. Die Regelung des öffentlichen Sprachgebrauchs:

Kantonale Amts- und Unterrichtssprachen (208—273)
[= Randnummern]

1. Einsprachige Kantone (209—212)
2. Zweisprachige Kantone (213—257)
 - a) Grundsätze (214)
 - b) Kanton Bern (215—231)
 - aa) Garantie und Geltungsbereich der kantonalen Amtssprachen (215—220)
 - bb) Deutsch und Welsch in den kantonalen Zentralbehörden (221—222)
 - cc) Der zweisprachige Amtsbezirk Biel (223—227)
 - dd) Die Sprachen in der Stadt Bern (228—231)
 - c) Kanton Freiburg (232—246)
 - aa) Garantie und Geltungsbereich der kantonalen Amtssprachen (232—236)
 - bb) Deutsch und Welsch in den kantonalen Zentralbehörden (237—240)
 - cc) Die zweisprachigen Gemeinden der Sprachgrenzzone (241—242)
 - dd) Deutschfreiburgs Erwachen (243—246)
 - d) Kanton Wallis (247—255)
 - aa) Garantie und Geltungsbereich der kantonalen Amtssprachen
 - bb) Deutsch und Welsch in den kantonalen Zentralbehörden (250—253)
 - cc) Die Stellung des Deutschen in Sitten und Siders (254—255)
 - e) Ergebnis (256—257)
3. Der Kanton Graubünden (258—273)
 - a) Grundsätzliches (258)
 - b) Kantonale Amtssprachen und Sprachenproporz (259—261)
 - c) Die Amtssprachen im rätoromanischen Sprachgebiet (262)
 - d) Die Landessprachen in den Bündner Schulen (263—269)
 - e) Die Sprachen in der Kantonshauptstadt Chur (270—273)

II. Kantonale Einschränkungen des privaten Sprachgebrauchs:

Der Tessiner Sprachenerlaß (274—277)

III. Kantonale Sprachförderung (278—285)

1. Allgemeines (278—279)
2. Unterstützung der Minderheitssprachen in Graubünden (280—285)
 - a) Italienisch-Bünden (280—281)
 - b) Romanisch-Bünden (282—285)

Gerade beim Studium dieses Kapitels drängt sich angesichts der in die Augen springenden Ungleichheit der Behandlung der sprachlichen Minderheit, je nachdem, ob die Mehrheit deutsch- oder französischsprachig ist, die Überzeugung auf, daß die Stadtberner gut daran getan haben und noch tun, der von frankophoner Seite gewünschten Entwicklung der Stadt Bern zur Zweisprachigkeit klare Grenzen zu setzen. So ist etwa das auch von Otto Frei ausgedrückte Bedauern über das Fehlen zweisprachiger Straßenanschriften gänzlich unangebracht. Man bedenke, daß zwar in Biel, wo die Mehrheit deutschsprachig ist, alle amtlichen Aufschriften zweisprachig sind, daß aber in der andern „Scharnierstadt“ an der Sprachgrenze, Freiburg im Üchtland, in der Deutsch und Welsch von jeher mit gleichem innerem Recht beheimatet sind, die bei den Deutschfreibürgern durchaus lebendigen Straßen- und Platznamen noch immer unterdrückt sind, ja daß sogar die Bundesbetriebe der SBB- und der PTT-Verwaltung im Gegensatz zu „Biel/Bienne“ für Freiburg als Stadtnamen nur „Fribourg“ kennen! Siders, das neben dem französischen Schulwesen der Mehrheit auch ein deutschsprachiges der Minderheit hat (Primar- und Sekundarschule), heißt immerhin bei den SBB „Sierre/Siders“; aber die Stadtverwaltung gebärdet sich wie die von Freiburg doch im wesentlichen, als ob es eine rein französischsprachige Ortschaft wäre. Zum Schluß noch einige Angaben über die reichen Materialien, die Schäppis Werk bietet: Auf das Inhaltsverzeichnis (S. V—XIII) folgt ein siebenseitiges Literaturverzeichnis (S. XIV—XX), dann Abkürzungen (S. XXI—XXII) und ein Gesetzesregister für Bund und Kantone (S. XXIII—XXX). Auf den Seiten 241—285 ist dem Werk ein Anhang beigegeben, der aus 24 statistischen Tabellen über Sprachen und Konfessionen, 3 weiteren Tabellen über die kirchlichen Verhältnisse in den Kantonen und einem Ortsregister besteht. (Im zweiten Teil dieses Ortsregisters deutsche und französische (f), italienische (i) bzw. rätoromanische (r) Ortsnamen und geografische Bezeichnungen: Bärfischen/FR — Barberêche (f), Battendorf/BE — Corban (f), Bergell/GR — Val Bregaglia (i), Berg-Tramlingen/BE — Mont-Tramelan (f), Bergün/GR — Bravuogn (r), Bern — Berne (f) . . .). Endlich sind im Umschlagdeckel vier Karten beigelegt: 1. Sprachenkarte der Schweiz (Übersicht), 2. Deutsch-französische Sprachgrenze, 3. Sprachenkarte des Kantons Graubünden, 4. Jurasische Amtsbezirke. Die Karten 2 und 3 sind besonders wertvoll, weil sie nicht in Schwarzweiß-Manier nur auf Minderheit und Mehrheit abstellen, sondern schattieren: Für den Berner Jura werden deutschsprachige Gemeinden mit weniger als 30 Prozent Welschen, welsche Gemeinden mit weniger als 30 Prozent Deutschsprachigen und zweisprachige Gemeinden mit mehr als

30 Prozent Deutschsprachigen und Welschen unterschieden. Für Graubünden geht die Unterscheidung noch weiter und weist sieben verschiedene Signaturen auf.

Auf die konfessionellen Minderheiten, die der Verfasser ebenso ausführlich und wissenschaftlich einwandfrei behandelt wie die sprachlichen, konnte hier nicht eingegangen werden. Das Werk ist aber dadurch, daß es eine Gesamtsicht des Problems des Minderheitenschutzes in der Schweiz bietet, nur um so wertvoller und — lesenswerter!

A. H. Siggentaler

„Plädoyer für den Purismus“

Die Muttersprache zugleich reinigen und bereichern
ist das Geschäft der besten Köpfe. Goethe

Die Fremdwortgegner, und wohlgermerkt auch die maßvollen, sind so lange und so heftig als „Puristen“ lächerlich gemacht worden, daß man es kaum mehr wagen kann, das Geschäft der Sprachreinigung zu verteidigen oder gar zu betreiben. Immerhin ist nun angesichts der Überschwemmung unserer Sprache durch amerikanisch-englische Wörter und der Unverständlichkeit dessen, was man je nachdem Partei-, Soziologen-, Kunstkritiker- und Theologenchinesisch nennt, weitherum die Erkenntnis gereift, daß es so nicht weitergeht, wenn wir einander im eigenen Sprachraum noch verstehen wollen. Soweit sie im allgemeinen Sprachgebrauch (weniger in den Fachsprachen und unter Fachleuten) überflüssig sind, reißen die Fremdwörter eine Kluft zwischen den verschiedenen Gesellschaftsschichten auf; sie schaffen „Sprachbarrieren“ und sind — undemokratisch! Es ist deshalb erfreulich, daß der Verfasser des erfolgreichen Wörterbuches sinnverwandter Ausdrücke „Das treffende Wort“¹ nun auch ein aktuelles (!) Fremdwörterbuch unter dem Titel „Treffend verdeutscht“² ausgearbeitet hat. Karl Peltzer, dem Verfas-

¹ Karl Peltzer: *Das treffende Wort*. Wörterbuch sinnverwandter Ausdrücke. 12. Auflage mit Gegenbegriffen und mit Fremdwörterverzeichnis im Anhang. 1970.

² Karl Peltzer: *Treffend verdeutscht*. Ein aktuelles Fremdwörterbuch unter besonderer Berücksichtigung des fremdsprachlichen Wortgutes in Politik, Technik und Wirtschaft, mit einer neuartigen Wertklassifizierung. In Anhang eine umfangreiche Zusammenstellung der Vor- und Nachsilben sowie der gebräuchlichsten Abkürzungen. 1. Auflage, 1971.

Beide Werke im Ott-Verlag, Thun und München.